

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) dienen als Grundlage für eine vertrauensvolle und effektive Zusammenarbeit zwischen Bianka Blavustyak, "wortgewandt", Mittlere Straße 52, 74357 Bönningheim (nachfolgend bezeichnet als „Auftragnehmerin“) und deren Kunden. Sie gelten sowohl für Lektorats- als auch Social Media-Leistungen der Auftragnehmerin.

1. Geltungsbereich	2
2. Definitionen	2
3. Leistungsumfang und Aufgabenbeschreibung	2
4. Leistungsumfang Lektoratsleistungen	4
5. Leistungsumfang Social Media Management	4
6. Zusammenarbeit	5
7. Fristen und Termine	5
8. Rechtliche Vorgaben und rechtliche Mitwirkungspflichten	6
9. Verhalten Dritter	7
10. Vergütung	8
11. Abrechnungs- und Zahlungsverfahren	8
12. Abnahme	9
13. Mängel	10
14. Einbeziehung von Inhalten und Diensten Dritter	11
15. Einräumung von Nutzungs- und Vertretungsrechten durch den Kunden	11
16. Umfang der übertragenen Nutzungsrechte durch die Auftragnehmerin	12
17. Herausgabe von Vorlagen und Entwürfen	13
18. Haftung, Schadensersatz	13
19. Vertragsdauer	14
20. Vertraulichkeit und Eigenwerbung	15
21. Anderweitige Tätigkeiten/Wettbewerbsverbot	15
22. Form und widerstreitende Bestimmungen	15
23. Schlussbestimmungen	16

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die AGB sind Bestandteil der zwischen der Auftragnehmerin und den Kunden abgeschlossenen Verträge nebst Folgeaufträgen sowie Grundlage der durch die Auftragnehmerin erbrachten Leistungen.
- 1.2. Es gelten die AGB in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.
- 1.3. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen der Kunden gelten nur, sofern die Auftragnehmerin ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Eine nicht erfolgte Zurückweisung gegenläufiger und mitgeteilter AGB der Kunden stellt keine Zustimmung dar.
- 1.4. Das Angebot der Auftragnehmerin richtet sich nur an Geschäftskunden, d.h. Unternehmer im Sinne des § 13 BGB.

2. Definitionen

- 2.1. **Inhalte** - Unter dem im Folgenden verwendeten Begriff „Inhalte“ sind alle Inhalte und Informationen, wie zum Beispiel Fotografien, Grafiken, Logos, Videos, Texte, Quellcodes, Angaben über Orte und Personen sowie Links zu verstehen.
- 2.2. **Social Media** - Unter dem nachfolgend verwendeten Begriff „Social Media“ sind alle digitalen Medien und Technologien zu verstehen, die es den Nutzern und Unternehmen ermöglichen, sich untereinander auszutauschen und mediale Inhalte zu gestalten. Hierzu können soziale Netzwerke, wie einzelne Dienste und Werkzeuge gehören.
- 2.3. **Social Media Management** - Hierunter ist die laufende Verwaltung von Social Media Präsenzen zu verstehen, z.B. regelmäßige Erstellung von Inhalten oder die Kommunikation mit den Nutzern der Profile.
- 2.4. **Werk** - Als "Werk" ist das Ergebnis der Leistung der Auftragnehmerin zu verstehen, z.B. erstellte Grafiken oder Texte.
- 2.5. **Vertragsparteien** - Der Begriff fasst den Kunden, als auch die Auftragnehmerin zusammen.

3. Leistungsumfang und Aufgabenbeschreibung

- 3.1. Die konkreten Leistungspflichten der Auftragnehmerin gegenüber den Kunden ergeben sich aus den im Vertragsangebot sowie sonstigen Vereinbarungen und

Konzepten getroffenen Vereinbarungen, sofern diese schriftlich getroffen oder schriftlich bestätigt worden sind (nachfolgend bezeichnet als "Aufgabenbeschreibung"). Die individuellen Vereinbarungen in der Auftragsbeschreibung gehen diesen AGB vor.

3.2. In der Aufgabenbeschreibung sollten insbesondere, und soweit zutreffend, die folgenden Punkte festgelegt werden:

- Die im Punkt 5.1 dieser AGB aufgeführten Leistungsgruppen.
- Die zu betreuenden Social Media Präsenzen.
- Eingesetzte Dienste und Werkzeuge.
- Umfang der konkreten Aufgaben innerhalb der Leistungsgruppen.
- Zeitlicher Umfang.
- Organisatorische Abläufe, etwaige Ansprechpartner und Freigabeverfahren.
- Tonalität gegenüber den Nutzern und etwaige Vorgaben der Corporate Identity.
- Regelungen hinsichtlich der Verantwortlichkeit für Inhalte.

3.3. Ist die Aufgabenbeschreibung unzureichend oder ist deren Umfang in bestimmten Fällen zweifelhaft, umfassen die zu erbringenden Leistungen die branchenüblichen Aufgaben, welche notwendig sind, um den vereinbarten Vertragszweck zu erfüllen.

3.4. Bei dem Vertrag, dem diese AGB zugrunde liegen, handelt es sich um einen Dienstleistungsvertrag.

3.5. Einzelne Zielvereinbarungen wie Statistikwerte, Wachstums- oder Nutzerzahlen ändern nicht den Charakter des gesamten Vertrages. Nur wenn alle vertraglichen Leistungen der Erreichung eines konkreten Zieles dienen, handelt es sich insoweit um einen Werkvertrag. Eine solche Zielvereinbarung muss ausdrücklich schriftlich festgelegt werden.

3.6. Etwaige Schulungen und Dokumentationen sowie sonstige Nebenleistungen sind im Preis nicht inbegriffen, soweit keine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde.

- 3.7. Darüber hinaus schuldet die Auftragnehmerin den Kunden Leistungen entsprechend der mittleren branchenüblichen Art und Güte.
- 3.8. Die Auftragnehmerin ist vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen hinsichtlich der Art der Durchführung der vereinbarten Leistungen nach Zeit und Ort frei sowie hat das Recht, sich zur Erfüllung dieses Vertrags Subunternehmer zu bedienen.

4. Leistungsumfang Lektoratsleistungen

- 4.1. Das Ziel der Lektoratsleistungen ist eine möglichst optimale Reduzierung der von den Kunden verursachten Textfehler. Das Lektorat umfasst eine Textprüfung im Hinblick auf Grammatik, Rechtschreibung, Zeichensetzung und Silbentrennung.
- 4.2. Die durch die Auftragnehmerin vorgenommenen Korrekturen werden für die Kunden nachvollziehbar gekennzeichnet. Im Hinblick auf sich wiederholende Fehler (z.B. fehlerhafte Rechtschreibung) ist ein einmaliger Hinweis auf die Korrektur des Fehlers ausreichend. Kunden werden darauf hingewiesen, dass der Umfang der Fehlermenge in Ausgangstexten auch die Fehlermenge in den korrigierten Texten beeinflussen kann.
- 4.3. Die Auftragnehmerin weist darauf hin, dass lektorierte Texte von den Kunden auf den Stil und Inhalt der Korrektur zu überprüfen sind. Da es sich bei den Stilen um eine individuelle Prägungen des Lektorats handelt und Inhalte sich dem Kenntnisstand der Auftragnehmerin entziehen können, kann für deren Umfang keine Gewährleistung übernommen werden.

5. Leistungsumfang Social Media Management

- 5.1. Die Leistungen der Auftragnehmerin im Social Media Management umfassen insbesondere, aber nicht abschließend, die nachfolgenden Dienstleistungen:
 - Betreuung, Pflege und Verwaltung von Social Media Präsenzen des Kunden.
 - Social Media Marketing, das heißt, Absatzförderung der Leistungen des Kunden.
 - Customer-Relationship-Management, das heißt die Pflege und Gestaltung der Endkundenbeziehungsprozesse.

- Social Media Relations, das heißt, allgemeine Beziehungspflege und Kommunikation mit Anspruchsgruppen, wie potentielltem Endkundenkreis, Geschäftspartnern und der Öffentlichkeit.
- Erstellen, Einbinden und Verwalten von Inhalten innerhalb von Social Media Präsenzen.
- Unterstützung bei Entwicklung, Platzierung und Veröffentlichung von Inhalten.
- Beratung bei der Planung, Durchführung und Optimierung von Social Media Kampagnen sowie betreffend der vorstehenden Aufgabenbereiche.
- Statistische, Erfolgs- und sonstige Auswertungen sowie Berichte.

6. Zusammenarbeit

- 6.1. Die Vertragsparteien arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterrichten sich bei Abweichungen von dem vereinbarten Vorgehen oder Zweifeln an der Richtigkeit der Vorgehensweise des anderen unverzüglich gegenseitig.
- 6.2. Erkennen Kunden, dass eigene Angaben und Anforderungen fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder undurchführbar sind, haben sie dies und die ihnen erkennbaren Folgen der Auftragnehmerin unverzüglich mitzuteilen.
- 6.3. Von Kunden gestellte Inhalte werden ausschließlich auf deren Plausibilität überprüft. Eine darüber hinausgehende, zum Beispiel sprachliche Prüfung findet nur statt, sofern sie ausdrücklich vereinbart worden ist.
- 6.4. Kunden haben der Auftragnehmerin Ansprechpartner sowie deren Stellvertreter zu benennen und auf etwaige Einschränkungen bei Vertretungs- und Entscheidungsmacht hinzuweisen. Änderungen in den Personen der Ansprechpartner oder deren Stellvertreter haben sich die Vertragsparteien unverzüglich mitzuteilen. Bis zum Zugang dieser Mitteilungen gelten die zuvor genannten Ansprechpartner und/oder deren Stellvertreter als berechtigt, im Rahmen ihrer bisherigen Vertretungsmacht Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

7. Fristen und Termine

- 7.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, Termine schriftlich festzulegen. Dies gilt vor allem für Termine, durch deren Nichteinhaltung eine Vertragspartei gemäß § 286 Abs. 2 BGB ohne Mahnung in Verzug gerät (verbindliche Termine). Diese Termine sind schriftlich als verbindlich zu bezeichnen.
- 7.2. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt sowie aufgrund von Umständen, die im Anwendungsbereich der Kunden liegen (nicht rechtzeitige Zurverfügungstellung von Inhalten etc.), hat die Auftragnehmerin nicht zu vertreten und ist berechtigt, das Erbringen der betroffenen Leistung um die Dauer der Behinderung/Verzögerung zuzüglich einer angemessenen Frist hinauszuschieben. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich im Gegenzug, Kunden die Leistungsverzögerungen aufgrund von höherer Gewalt anzuzeigen.

8. Rechtliche Vorgaben und rechtliche Mitwirkungspflichten

- 8.1. Die Regelungen in diesem Abschnitt der AGB bestimmen die rechtliche Verantwortung und rechtliche Verpflichtungen zwischen der Auftragnehmerin und den Kunden, sofern diese nicht ausdrücklich in der Aufgabenbeschreibung vereinbart worden sind.
- 8.2. Die Leistungen der Auftragnehmerin beinhalten keine rechtliche Prüfung oder rechtliche Beratung (zum Beispiel markenrechtlicher, urheberrechtlicher, datenschutzrechtlicher, wettbewerbsrechtlicher, standesrechtlicher Art).
- 8.3. Die Kunden stellen sicher, dass die von ihnen gestellten Inhalte frei von Rechten Dritter sind und deren Veröffentlichung nicht in irgendeiner Form gegen geltendes Recht verstoßen. Zu den gestellten Inhalten gehören auch solche Inhalte und deren Quellen, die Kunden der Auftragnehmerin im Hinblick auf deren Aufgabenwahrnehmung empfehlen oder vorschlagen (z.B. übersandte Links). Ebenfalls gehören hierzu Aktionen und sonstige von Kunden vorgeschlagene Maßnahmen, wie z.B. Gewinnspiele oder Werbekampagnen.
- 8.4. Sollte ein Dritter bei der Auftragnehmerin die Verletzung von Rechten oder sonstige Rechtsverstöße geltend machen, so unterrichtet die Auftragnehmerin die Kunden unverzüglich. Kunden haben in diesem Fall das Recht, die Verteidigung zu übernehmen und stellen die Auftragnehmerin von allen Ansprüchen und Schäden frei.

- 8.5. Schlägt die Auftragnehmerin Kunden Inhalte, Maßnahmen oder Dienste zur rechtlichen Prüfung vor, sind die Kunden zur Prüfung ihrer rechtlichen Zulässigkeit innerhalb einer genannten oder angemessenen Frist, die generell bei 5 Werktagen liegt, verpflichtet.
- 8.6. Kunden werden darauf hingewiesen, dass mit dem Betreiben von Social Media Präsenzen rechtliche Pflichten, insbesondere Informationspflichten, einhergehen können, die sich zudem jederzeit ändern können (z.B. Anbieterkennzeichnung, Datenschutzerklärung, Verbraucherunterrichtung bei Fernabsatzverträgen, etc.). Deren Nichtbeachtung kann zivil- und strafrechtliche Folgen nach sich ziehen. Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen in der Auftragsbeschreibung, sind alleine die Kunden für die Einhaltung dieser Pflichten verantwortlich.
- 8.7. Soweit die Auftragnehmerin den Kunden, rechtliche Muster, zum Beispiel Nutzungs- und Datenschutzbedingungen zur Verfügung stellt, sind diese als Vorlagen zu verstehen. Es obliegt dem Kunden die Muster den eigenen rechtlichen Bedürfnissen anzupassen.
- 8.8. Den Kunden ist es bewusst, dass Social Media aufgrund ständiger rechtlicher und technischer Änderungen mit rechtlichen Risiken behaftet ist. Die Auftragnehmerin wird sich bemühen, den Kunden auf alle branchenüblich bekannten rechtlichen Gefahren und Problempunkte hinzuweisen, kann jedoch hierfür keine Verantwortung übernehmen.

9. Verhalten Dritter

- 9.1. Kunden erkennen an, dass das Verhalten Dritter in Social Media nur schwer zu berechnen ist und die Auftragnehmerin für das Verhalten Dritter nicht verantwortlich ist (z.B. negative Kommentare, Protestaktionen, etc.). Dies gilt nicht, falls die Auftragnehmerin dieses Verhalten vorsätzlich oder grob fahrlässig herausgefordert hat. Bei der Bestimmung der Fahrlässigkeit sind die branchenüblichen Verhaltensnormen und vernünftigerweise zu erwartenden Verhaltensmuster der Dritten zugrunde zu legen.
- 9.2. Die Auftragnehmerin wird den Kunden unterrichten, sobald ein Verhalten Dritter einen Umfang annimmt, das dem Ansehen oder der Absatzförderung des Kunden einen nachhaltigen Schaden verursachen könnte (so genannter "Shitstorm").

10. Vergütung

- 10.1. Grundlage der Vergütung ist die Vergütungsvereinbarung zwischen den Vertragsparteien, ansonsten das Angebot der Auftragnehmerin.
- 10.2. Alle vertraglichen Vergütungen verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.
- 10.3. Haben die Parteien keine Vereinbarung über die Vergütung der Leistungen der Auftragnehmerin getroffen und ist die Erbringung der Leistungen den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten, haben Kunden die für diese Leistung die zwischen den Vertragsparteien üblichen oder sofern auch diese nicht vorhanden sind, die branchenüblichen Vergütungssätze zu entrichten.
- 10.4. Kann die Auftragnehmerin die Leistungen wegen fehlender und unzureichender Mitwirkungsleistungen oder Beistellungen der Kunden nicht oder nur mit Mehraufwendungen erbringen, ist sie berechtigt, hierdurch notwendige Mehraufwendungen gegenüber den Kunden geltend zu machen.

11. Abrechnungs- und Zahlungsverfahren

- 11.1. Die Auftragnehmerin kann den Kunden Rechnungen und Zahlungserinnerungen auf elektronischem Weg übermitteln oder zur Verfügung stellen.
- 11.2. Befinden sich Kunden mit der Zahlung im Verzug, so müssen sie mit Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe rechnen. Die Verzugszinsen fallen bei Überschreitung des Zahlungszieles auch ohne Mahnung an. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
- 11.3. Mahnt die die Auftragnehmerin Kunden nach Ablauf der Zahlungsfrist an, so darf sie Mahnkosten in der tatsächlich angefallenen Höhe verlangen. Den Kunden bleibt der Nachweis einer abweichenden Mahnbetragshöhe vorbehalten.
- 11.4. Falls eine Zahlung aufgrund eines Verschuldens der Kunden nicht eingezogen werden kann, tragen die Kunden alle daraus folgenden Kosten. Hierzu gehören insbesondere Bankgebühren im Zusammenhang mit der Rückgabe von Lastschriften und vergleichbare Gebühren, in dem Umfang, wie die Kunden das kostenauslösende Ereignis zu vertreten haben.
- 11.5. Geraten Kunden mit Zahlungen in Verzug, so hat die Auftragnehmerin das Recht, die Erfüllung fälliger Leistungen gegenüber den Kunden zu verweigern, bis der

Verzug beseitigt ist. Die Auftragnehmerin wird die Kunden in diesen Fällen die Einstellung der Leistungserbringung mit einer regelmäßig 5 Werktagen umfassenden Vorfrist zur Beseitigung des Verzugs schriftlich ankündigen. Die sonstigen gesetzlichen und vertraglichen Rechte der Auftragnehmerin wegen Zahlungsverzugs des Kunden bleiben unberührt.

- 11.6. Kunden können gegen Ansprüche der Auftragnehmerin nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen aufrechnen, sofern es sich hierbei nicht um Ansprüche auf Fertigstellung oder Mangelbeseitigung handelt. Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus dem diesen AGB zugrunde liegenden Vertrag zu.

12. Abnahme

- 12.1. Diese Regelungen zur Abnahme gelten nur, wenn sie einem Werkvertrag zugrunde gelegt werden.
- 12.2. Gegenstand der Abnahme ist die vertraglich geschuldete Leistung entsprechend der Auftragsbeschreibung.
- 12.3. Voraussetzung für die Abnahme ist, dass die Auftragnehmerin den Kunden die Leistungsergebnisse entsprechend dem Vertragszweck zur Verfügung stellt und die Abnahmebereitschaft anzeigt. Die Zurverfügungstellung aller für die Abnahme notwendigen Leistungsergebnisse stellt eine Aufforderung zur Abnahme dar.
- 12.4. Daraufhin haben Kunden innerhalb von 7 Werktagen mit der Prüfung der Abnahmefähigkeit zu beginnen.
- 12.5. Schlägt die Abnahme fehl, so übergeben Kunden der Auftragnehmerin eine Auflistung aller die Abnahme hindernden Mängel. Nach Ablauf einer angemessenen Frist hat die Auftragnehmerin eine mangelfreie und abnahmefähige Version der vertraglich geschuldeten Leistung bereitzustellen. Im Rahmen der darauf folgenden Prüfung werden nur die protokollierten Mängel geprüft, soweit sie ihrer Funktion nach Gegenstand einer isolierten Prüfung sein können.
- 12.6. Nach erfolgreicher Prüfung haben Kunden innerhalb von 10 Werktagen die Abnahme der Arbeitsergebnisse zu erklären.

- 12.7. Sofern zuvor keine wesentlichen Mängel mitgeteilt werden, gelten die Leistungsergebnisse nach Ablauf von 10 Werktagen nach Vorlage zur Abnahme als durch den Kunden abgenommen.
- 12.8. Wegen unwesentlicher Mängel dürfen Kunden die Abnahme nicht verweigern. Dies steht jedoch unter dem Vorbehalt der unverzüglichen Beseitigung der Mängel durch die Auftragnehmerin. Diese Mängel sind im Abnahmeprotokoll einzeln aufzuführen.
- 12.9. Die Erstellung der vertraglichen Leistungen kann in einzelnen Teilabschnitten vereinbart werden. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, den Kunden zu einer Teil- oder Zwischenabnahme aufzufordern, wenn dies aufgrund der Materie, des Umfangs oder des zeitlichen Ablaufs bei der Leistungserbringung sachlich begründet und den Kunden zumutbar ist.
- 12.10. Die Regelungen zur Abnahme, Gewährleistung und Vergütung gelten für die jeweiligen Teilabschnitte. Dies bedeutet insbesondere, dass Änderungswünsche des Kunden, welche von bereits abgenommenen Teilabschnitten abweichen, durch diesen gesondert zu vergüten sind.

13. Mängel

- 13.1. Mängelansprüche bestehen nicht, wenn der Mangel nur unerheblich ist, sich also insbesondere nicht erheblich auf die vereinbarte Leistung und deren Zielsetzung auswirkt.
- 13.2. Offensichtliche Mängel, die einem durchschnittlichen Kunden ohne weiteres auffallen, müssen Kunden der Auftragnehmerin binnen 5 Werktagen nach deren Auftreten schriftlich und mit einer für deren Beseitigung hinreichend detaillierten Begründung rügen. Bei Mängeln, die nicht offensichtlich sind, beginnt die Frist ab deren Erkennen. Anderenfalls können Ansprüche aus diesen Mängeln nicht geltend gemacht werden.
- 13.3. Nicht als Mangel zählen notwendige Anpassungen, mit denen die Auftragnehmerin bei einem normalen Verlauf der Dinge nicht zu rechnen brauchte. Dazu gehören insbesondere bei Leistungserbringung nicht vorhersehbare Änderungen der Rechtslage oder durch Dritte, wie z.B. von Anbietern von Social Media Plattformen vorgenommene technische Änderungen.

14. Einbeziehung von Inhalten und Diensten Dritter

- 14.1. Werden durch die Auftragnehmerin Inhalte oder Dienste Dritter im Rahmen der Leistungserbringung eingebunden und eingesetzt (z.B. Social Media Profile, Applikationen oder Grafiken), ist der Vertrag zwischen den Kunden und der Auftragnehmerin von den Regelungen der Vereinbarung mit den Dritten abhängig.
- 14.2. Die Auftragnehmerin ist nicht verantwortlich, falls die Inhalte oder Dienste durch den Dritten eingeschränkt oder insgesamt eingestellt werden, sofern Dritte nicht Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Auftragnehmerin sind. Führen Dritte eine Gebühr für die Zurverfügungstellung ihrer Inhalte oder Dienste ein, hat die Auftragnehmerin das Recht, die mit den Kunden vereinbarte Vergütung dementsprechend anzupassen, sofern die Kunden die Nutzung der Inhalte oder Dienste nach Rückfrage fortsetzen möchten und die Vergütung zu Lasten der Auftragnehmerin gehen würde.

15. Einräumung von Nutzungs- und Vertretungsrechten durch den Kunden

- 15.1. Kunden räumen der Auftragnehmerin unentgeltlich und örtlich unbeschränkt das einfache Recht ein, die von ihnen oder in ihrem Namen gestellten rechtlich geschützten Inhalte, Informationen und Daten zu vervielfältigen, öffentlich zugänglich zu machen, zu bearbeiten sowie diese Rechte auf Dritte, wie Subunternehmer zu übertragen.
- 15.2. Ferner räumen die Kunden der Auftragnehmerin die zur Erfüllung der auf diesen AGB basierenden Verträge erforderlichen Vertretungsrechte, und Rechte, im Namen der Kunden Aussagen zu tätigen und zu veröffentlichen, ein.
- 15.3. Die Rechteeinräumung in den Punkten 15.1 und 15.2 erfolgt im Hinblick auf den örtlichen, sachlichen, zeitlichen und persönlichen Umfang nur insoweit, als sie zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen durch die Auftragnehmerin erforderlich ist und erlischt anschließend automatisch. Kunden weisen die Auftragnehmerin vor Ergreifung rechtlicher Schritte auf eine Nutzung der Rechte außerhalb dieses Rahmens hin und geben der Auftragnehmerin eine Gelegenheit, die Nutzung der Rechte einzustellen oder auf den erforderlichen Umfang einzuschränken.

16. Umfang der übertragenen Nutzungsrechte durch die Auftragnehmerin

- 16.1. Sofern bei der Erbringung der Leistungen durch die Auftragnehmerin Schutzrechte an ihren Werken entstehen (z.B. urheberrechtlicher Schutz von Texten oder Grafiken), überträgt die Auftragnehmerin den Kunden die für den jeweiligen Zweck der Leistung erforderlichen Nutzungsrechte in dem der Aufgabenbeschreibung entsprechenden Nutzungsumfang, der Nutzungsdauer sowie räumlichen Anwendungsbereich. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils ein einfaches Nutzungsrecht übertragen.
- 16.2. An Werken, die individuell und spezifisch für die Kunden erbracht werden (zum Beispiel individuelle Grafiken) erhalten Kunden ein ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, sachlich auf die vertraglichen Zwecke beschränktes Nutzungs- und Verwertungsrecht, welches insbesondere die Nutzung-, Vervielfältigung- sowie Verbreitungsrechte und das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung erfasst. Ausgenommen ist der Weiterverkauf und Weitervertrieb des Werkes durch die Kunden.
- 16.3. Bei Werken, die auf anderen Werken aufbauen, diese ändern, erweitern oder anpassen (z.B. bei individueller Anpassung von Templates oder Softwaremodulen), erstrecken sich die etwaigen ausschließlichen Rechte der Kunden nicht auf die ursprünglichen Werke, sondern nur soweit die für die Kunden vorgenommenen Änderungen, Erweiterungen und Anpassungen reichen.
- 16.4. Die Nutzungsrechte an den Werken werden den Kunden für den der Aufgabenbeschreibung entsprechenden Zeitraum übertragen. Der Zeitraum kann ausdrücklich vereinbart sein oder sich anhand der Umstände bestimmen, z.B. der Laufzeit einer Marketingaktion, im Rahmen welcher eine bestimmte Grafik verwendet wird. Falls das Werk dazu bestimmt war, dauerhaft bei dem Kunden zu verbleiben, zum Beispiel Text- oder Bild-Einträge auf Pinnwänden von Social Media Präsenzen, wird auch das Nutzungsrecht an diesem Werk zeitlich unbeschränkt eingeräumt.
- 16.5. Darüber hinaus sind Kunden nicht berechtigt, die schutzfähigen Leistungen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Auftragnehmerin entgeltlich oder unentgeltlich zu vermieten, verleihen, verleasen, veräußern oder in welcher

technischen Form auch immer gänzlich oder teilweise Dritten zugänglich zu machen. Unterlizenzen dürfen nicht eingeräumt werden.

- 16.6. Die Nutzungsrechte an der schutzfähigen Leistung gehen erst nach vollständiger Zahlung der Vergütung durch die Kunden auf diese über.
- 16.7. Soweit die schutzfähige Leistung Open Source-Bestandteile enthält, erfolgt die Rechteübertragung nur im Umfang und nach Maßgabe der jeweiligen Open Source Lizenz. Die Auftragnehmerin verweist ausdrücklich darauf, dass die Open Source-Bestandteile nur im Rahmen der jeweiligen Lizenz genutzt, bearbeitet und Gegenstand von Verfügungen sein dürfen.

17. Herausgabe von Vorlagen und Entwürfen

- 17.1. Von der Auftragnehmerin erstellte Vorlagen, Entwürfe, Rohdaten, Dateien und sonstige Arbeitsmittel, die dazu dienen, die nach dem Vertrag geschuldete Leistung zu erbringen, bleiben Eigentum der Auftragnehmerin.
- 17.2. Urheber-, Nutzungs- und Eigentumsrechte an den von der Auftragnehmerin im Rahmen von Präsentationen und Pitches vorgelegten Arbeiten verbleiben auch bei Berechnung eines Präsentations- oder Pitchhonorars bei der Auftragnehmerin. Erst mit Erteilung eines Auftrags zur Realisierung gegen gesonderte Vergütung erwerben Kunden Nutzungsrechte im vereinbarten Umfang.
- 17.3. Eine Herausgabe- und Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

18. Haftung, Schadensersatz

- 18.1. Die Auftragnehmerin haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die Auftragnehmerin, ihre gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten verursachte Schäden sowie für vorsätzlich verursachte Schäden sonstiger Erfüllungsgehilfen; für grobes Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen bestimmt sich die Haftung nach den unten in 18.5 dieser AGB aufgeführten Regelungen für leichte Fahrlässigkeit.
- 18.2. Die Auftragnehmerin haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der

- Gesundheit durch die Auftragnehmerin, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- 18.3. Die Auftragnehmerin haftet für Schäden aufgrund fehlender zugesicherter Eigenschaften bis zu dem Betrag, der vom Zweck der Zusicherung umfasst war und der für die Auftragnehmerin bei Abgabe der Zusicherung erkennbar war.
 - 18.4. Die Auftragnehmerin haftet für Produkthaftungsschäden entsprechend der Regelungen im Produkthaftungsgesetz.
 - 18.5. Die Auftragnehmerin haftet für Schäden aus der Verletzung von Kardinalpflichten durch die Auftragnehmerin, deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen; Kardinalpflichten sind die wesentlichen Pflichten, die die Grundlage des Vertrages bilden, die entscheidend für den Abschluss des Vertrags waren und auf deren Erfüllung Kunden vertrauen dürfen. Wenn die Auftragnehmerin diese Kardinalpflichten leicht fahrlässig verletzt hat, ist ihre Haftung auf den Betrag begrenzt, der für die Auftragnehmerin zum Zeitpunkt der jeweiligen Leistung vorhersehbar war.
 - 18.6. Die Auftragnehmerin haftet für den Verlust von Daten nur bis zu dem Betrag, der bei branchenüblicher und regelmäßiger Sicherung der Daten durch die Kunden zu deren Wiederherstellung angefallen wäre.
 - 18.7. Eine weitere Haftung der Auftragnehmerin ist dem Grunde nach ausgeschlossen.

19. Vertragsdauer

- 19.1. Die Laufzeit des Vertrages, dem diese AGB zugrunde liegen, beginnt mit dessen Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien, spätestens mit Beginn der Durchführung der Leistungen seitens der Auftragnehmerin entsprechend der Aufgabenbeschreibung.
- 19.2. Die Vertragsdauer beträgt drei Monate und verlängert sich jeweils um weitere drei Monate automatisch, sofern der Vertrag nicht innerhalb der Kündigungsfrist schriftlich gekündigt worden ist.
- 19.3. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Vertragsende.
- 19.4. Das Recht der Vertragsparteien, den vorliegenden Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, bleibt unberührt. Als wichtige Gründe, die eine fristlose Kündigung rechtfertigen, gelten insbesondere:

- Beantragung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der jeweils anderen Vertragspartei;
- Vertragsverletzungen der jeweils anderen Vertragspartei, die trotz einer Abmahnung und einer gleichzeitig gesetzten Nachfrist nicht behoben worden sind und ein Festhalten an dem Vertrag für die bemängelnde Vertragspartei nicht zumutbar ist.

20. Vertraulichkeit und Eigenwerbung

- 20.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen, die ihnen bei der Durchführung dieses Vertrags bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nur für vertraglich vereinbarte Zwecke zu verwenden.
- 20.2. Werden von einer öffentlichen Stelle vertrauliche Informationen im vorgenannten Sinne verlangt, so ist diese Vertragspartei unverzüglich und noch vor Herausgabe der Informationen an die öffentliche Stelle zu informieren.
- 20.3. Die Vertragsparteien werden ihre Angestellten, freien Mitarbeiter und andere durch sie beteiligte Unternehmen (selbständige und verbundene) entsprechend verpflichten.
- 20.4. Die Rechte und Pflichten nach diesem Abschnitt über Geheimhaltung werden von einer Beendigung dieses Vertrages nicht berührt.
- 20.5. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die für die Kunden erbrachten Leistungen zu Zwecken der Eigenwerbung zu nutzen.

21. Anderweitige Tätigkeiten/Wettbewerbsverbot

- 21.1. Die Auftragnehmerin darf auch für andere Kunden tätig werden.
- 21.2. Durch die anderweitige Tätigkeit dürfen jedoch ihre Pflichten aus diesen AGB und diesbezüglicher Vertragsbeziehung nicht beeinträchtigt werden.

22. Form und widerstreitende Bestimmungen

- 22.1. Die Grundform für alle Erklärungen im Rahmen dieses Vertrages ist vorbehaltlich ausdrücklich abweichender Regelungen mindestens die Textform (zum Beispiel E-Mail mit erkennbarem Absender). Mündliche oder schlüssige Erklärungen sind damit nicht wirksam. Erklärungen, die höhere Formerfordernisse erfüllen, zum Beispiel die Schriftform, können statt der Textform verwendet werden.

- 22.2. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen der Kunden gelten nicht, sofern die Auftragnehmerin der Anwendbarkeit derselben nicht ausdrücklich schriftlich zustimmt. Ein Verweis der Kunden auf ihre eigenen Geschäftsbedingungen gilt nicht als Zustimmung zur Anwendbarkeit derselben, mögen diese auch angeschlossen sein und das Vertragswerk ergänzt werden.
- 22.3. Änderungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt ebenso für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

23. Schlussbestimmungen

- 23.1. Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- 23.2. Die Parteien vereinbaren den Sitz der Auftragnehmerin als ausschließlichen Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag, vorausgesetzt dass Kunden Kaufleute im Sinne des deutschen Handelsgesetzbuchs oder juristische Person des öffentlichen Rechts sind oder bei Klageerhebung keinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.